

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB210143-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. B. Amacker  
und Ersatzoberrichterin Dr. iur. S. Bachmann sowie der Gerichtsschreiber MLaw S. Solms

## Urteil vom 9. September 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. U. Hubmann,

Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

betreffend **mehrfache Freiheitsberaubung etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung,  
vom 18. November 2020 (DG200030)**

### **Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 1. Juli 2020 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 32).

### **Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 76 S. 45 ff.)

### **"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
    - der mehrfachen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
    - der mehrfachen einfachen Körperverletzung als heterosexueller/homosexueller Lebenspartner im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 1 und 6 StGB,
    - der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB,
    - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB,
    - der mehrfachen Datenbeschädigung im Sinne von Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
    - des mehrfachen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem im Sinne von Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB, teilweise des Versuchs dazu im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB,
    - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB,
    - des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB.
  2. Die mit Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 22. Februar 2017 ausgefallte bedingte Strafe von 13 Monaten Freiheitsstrafe wird widerrufen.
  3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe (gemäss Dispositiv-Ziffer 2) bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 27 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 50.– und einer Busse von Fr. 500.–.
- Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.
4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
  5. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a und b StGB für die Dauer von 3 Jahren verboten, mit der Privatklägerin direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen.

Missachtet der Beschuldigte das Kontaktverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Wer mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt aufnimmt oder sich ihnen nähert, wer sich an bestimmten Orten aufhält, obwohl ihm dies durch ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67b, nach Artikel 50b MStG oder nach Artikel 16a JStG untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

6. Es wird eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht zu Gunsten der ambulanten Massnahme aufgeschoben.
7. Der bei der Kantonspolizei aufbewahrte Laptop, Marke ACER, schwarz, mit Ladekabel Acer, Ass.-Nr. A011'272'096, wird eingezogen und der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Tri-age, zur Vernichtung überlassen.
8. Die bei der Kantonspolizei Zürich unter der Nummer Nr. 0717-2018 gespeicherten Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 4'000.– zzgl. 5 % Zins seit dem 15. September 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

10. Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf:
- Fr. 2'500.–; die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren
- Fr. 20'365.– Auslagen (Gutachten)
- Fr. 50.– Auslagen
- Fr. 1'620.– Auslagen Polizei
- Fr. 20'434.40 Entschädigung amtliche Verteidigung, bereits bezahlt am 27.05.2020: Fr. 9'182.15.– (offen Fr. 11'252.25)
- Fr. 15'409.55 Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand, bereits bezahlt am 27.04.2020: Fr. 10'490.65.– (offen Fr. 4'918.90)
- Fr. 1'445.– Auslagen Therapieverlaufsbericht
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
11. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.
12. [Mitteilungen]
13. [Rechtsmittel]"

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 6 ff.)

a) Der Verteidigung:

(Urk. 112 S. 1 f.)

- " 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 18. November 2020, DG200030-C, sei betreffend die folgenden Dispositiv-Ziffern aufzuheben:
- 2 (Widerruf),
  - 3 (Strafe und Vollzug; mit Ausnahme der Geldstrafe und Busse),
  - 6 (nicht gewährter Aufschieb des Strafvollzugs zu Gunsten der ambulanten Massnahme [die Anordnung der Massnahme wird nicht angefochten]), und

- 11 (Kostenaufgabe).

2. Auf einen Widerruf der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 22. Februar 2017 bedingt ausgesprochenen Strafe von 13 Monaten sei zu verzichten.
- 3.a) Der Berufungskläger sei mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monate (sowie einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 50.00 und einer Busse von CHF 500.00) zu bestrafen.
- 3.b) Eventualantrag  
Im Falle eines Widerrufs sei der Berufungskläger unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 22 Monaten als Gesamtstrafe (sowie einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 50.00 und einer Busse von CHF 500.00) zu bestrafen.
- 4.a) Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe seien bedingt auszufallen und die Probezeit auf 5 Jahre festzusetzen.
- 4.b) Eventualantrag  
Die Freiheitsstrafe sei teilbedingt auszufallen, wobei der zu vollziehende Teil im Falle ohne Widerruf auf 6 Monate, im Falle einer Gesamtstrafe mit Widerruf auf höchstens 10 Monate festzusetzen und jeweils im Restumfang bei einer Probezeit von 5 Jahren aufzuschieben sei.
5. Im Falle einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe sei die Freiheitsstrafe bzw. deren vollziehbarer Teil zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufzuschieben.
6. Die Kosten der Untersuchung sowie der erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren seien ausgangsgemäss (neu) aufzuerlegen."

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 115 S. 1)

- " 1. In teilweiser Änderung von Dispositiv-Ziffer 3. des Urteils des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 18. November 2020 sei der Beschuldigte mit einer Gesamtstrafe von 28 Monaten unter Anrechnung von 27 Tagen erstandener Haft sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 500.-- zu bestrafen.
2. Im Übrigen sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 18. November 2020 zu bestätigen."

c) Der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_:

(Urk. 87, sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

**Erwägungen:**

**I. Prozessuales**

1. Verfahrensgang

1.1. Für den Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 76 S. 5).

1.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 18. November 2020, wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft. Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien noch gleichentags mündlich eröffnet und begründet sowie übergeben (Prot. I S. 60). Mit Eingabe vom 19. November 2020 meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 66). Das begründete Urteil (Urk. 71 [= Urk. 76]) wurde dem Beschuldigten am 16. Februar 2021 zugestellt (Urk. 72). Mit Eingabe vom 4. März 2021

reichte der Beschuldigte rechtzeitig die Berufungserklärung ein und stellte gleichzeitig den Antrag auf Einvernahme seiner Therapeutin als Zeugin (Urk. 79).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 17. März 2021 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin die Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde, und um zum Beweisantrag Stellung zu nehmen (Urk. 81). Mit Eingabe vom 23. März 2021 erhob die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 83). Mit Eingabe vom 6. April 2021 gab der Beschuldigte Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse (Urk. 84 ff.). Mit Eingabe vom 7. April 2021 gab die Privatklägerin ihren Verzicht auf Anschlussberufung bekannt und beantragte die Abweisung des Beweisantrags (Urk. 87). Mit Präsidialverfügung vom 12. April 2021 wurde hinsichtlich des Beweisantrages entschieden, von der Therapeutin einen Bericht einzufordern (Urk. 89). Dieser ging am 13. Juli 2021 ein (Urk. 94). Mit Eingabe vom 18. August 2021 beantragte der Beschuldigte die Verschiebung der Hauptverhandlung (Urk. 97). Mit Präsidialverfügung vom 19. August 2021 wurde der Antrag abgewiesen sowie der Therapiebericht der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin zugestellt (Urk. 100).

1.4. Am 9. September 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, der Leitende Staatsanwalt lic. iur. U. Hubmann und Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ erschienen. Vorfragen waren keine zu entscheiden. Abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 111) waren auch keine Beweise abzunehmen. Im Anschluss an die Parteivorträge erfolgten Urteilsberatung und -eröffnung (zum Ganzen: Prot. II S. 6 ff.).

## 2. Berufungsumfang

2.1. In der Berufungserklärung vom 4. März 2021 beantragte der Beschuldigte die Aufhebung der Dispositivziffern 2 (Widerruf), 3 (Strafe und Vollzug, mit Ausnahme der Geldstrafe und Busse), 6 (nicht gewährter Aufschub des Strafvollzugs zu Gunsten der Massnahme) und 11 (Kostenaufgabe). Stattdessen beantragte er

den Verzicht auf den Widerruf der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 22. Februar 2017 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 13 Monaten, die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten. Darüber hinaus stellte er weitere Eventualanträge, insbesondere beantragte er für den Fall einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe deren Aufschiebung zu Gunsten einer ambulanten Behandlung (Urk. 79). Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Anschlussberufung auf die Bemessung der Strafe und beantragte eine Gesamtstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe unter Anrechnung von 27 Tagen Untersuchungshaft sowie eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen und eine Busse von Fr. 500.-- (Urk. 83).

2.2. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird im Umfang der Anfechtung gehemmt (Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO). Die Berufung des Beschuldigten richtet sich unter anderem gegen den nicht gewährten Aufschiebung des Strafvollzugs zu Gunsten der ambulanten Massnahme, während die ambulante Massnahme als solche explizit nicht angefochten wird.

2.3. Art. 399 Abs. 4 StPO enthält eine Liste von Urteilspunkten, auf welche der Berufungskläger seine Berufung beschränken kann. Dazu gehört unter anderem "die Anordnung von Massnahmen". Damit sind sämtliche Anordnungen im Zusammenhang mit einer Massnahme gemeint (Art. 399 Abs. 4 lit. c StPO). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die der in der Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung folgt, ist die Aufzählung der Anfechtungsobjekte in Art. 399 Abs. 4 StPO abschliessend. Eine verbindliche Beschränkung der Berufung auf einzelne Teilaspekte eines dieser Anfechtungsobjekte ist nicht möglich. Die Berufungsinstanz muss das Verfahren (zumindest formell) so ausweiten, dass sein Gegenstand den Vorgaben von Art. 399 Abs. 4 StPO entspricht. Dies bedeutet allerdings nur, dass das Berufungsgericht, gleich wie bei der Strafzumessung, auch diese nicht angefochtenen Teile der Anordnung von Massnahmen überprüfen und gegebenenfalls ändern kann (vgl. BGE 144 IV 383 [Pra 2019 Nr. 82] E. 1.1.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_548/2011 vom 14. Mai 2012 E. 3.). Deren eingehende Überprüfung kann unterbleiben, soweit sie im Hinblick auf den Entscheid über die vom Berufungskläger beanstandeten Urteilspunkte nicht unerlässlich

lich ist. Hinsichtlich der vom Berufungskläger akzeptierten und aus der Sicht des Berufungsgerichts nicht offensichtlich korrekturbedürftigen erstinstanzlichen Anordnungen kann dann ohne ausführliche Begründung ein gleichlautender zweitinstanzlicher Entscheid ergehen. Vorliegend hemmt somit die Berufung die Rechtskraft sämtlicher im Zusammenhang mit der ambulanten Massnahme ergangenen Anordnungen.

2.4. Es bleibt somit festzustellen, dass die Dispositivziffern 1 (Schuldprüche), 5 (Kontaktverbot), 7 und 8 (Verfügungen über sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände), 9 (Genugtuung) und 10 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen sind, was vorab mittels Beschlusses festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.5. Somit stehen die Frage des Widerrufs der bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe (Dispositivziffer 2), die Sanktion (Dispositivziffern 3, 4), die Massnahme (Dispositivziffer 6) sowie die Kosten- und Entschädigungsaufgabe (Dispositivziffer 11) zur Disposition.

## **II. Sanktion**

### **1. Anträge der Parteien**

Die Parteianträge wurden bereits am Anfang dieses Urteils aufgeführt.

### **2. Strafzumessungsregeln und anwendbares Recht**

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung sehr ausführlich und zutreffend dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann, insbesondere auch auf die Ausführungen zum anwendbaren Sanktionenrecht, zur Gesamtstrafenbildung und zur Sanktionsart (Urk. 76 S. 6 ff.).

### **3. Konkrete Strafzumessung**

3.1. Auch die Strafzumessung in concreto erweist sich als weitgehend zutreffend, weshalb – mit der nachfolgenden Ausnahme – grundsätzlich ebenfalls darauf verwiesen werden kann (Urk. 76 S. 11 - 28).

3.2. Die Verteidigung verlangt eine mildere Strafe. Sie beantragt für den Fall eines Verzichts auf den Widerruf, dass der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (sowie einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 50.-- und einer Busse von Fr. 500.--) bestraft wird (vgl. eingangs erwähnte Anträge), wobei sie ihren diesbezüglichen Standpunkt im Berufungsverfahren nicht weiter begründete.

3.3. Die Staatsanwaltschaft bemängelt die Strafzumessung hinsichtlich des Tatbestandes der Freiheitsberaubung und der Nötigung. Sie erachtet die vorinstanzlich veranschlagte Einsatzstrafe für die mehrfachen Freiheitsberaubungen als zu milde und eine asperative Erhöhung um mehr als vier Monate für die mehrfachen Nötigungen als angezeigt (Urk. 83 S. 2, Urk. 115 S. 2 f. ).

a) *Strafzumessung mehrfache Freiheitsberaubung*

Die Vorinstanz qualifizierte die objektive Tatschwere als leicht, weil der Beschuldigte die Privatklägerin mindestens 20 Mal während jeweils einer bis drei Stunden daran gehindert habe, die Wohnung zu verlassen. Da diese Einschränkungen jeweils nicht lange gedauert und zudem in der eigenen Wohnung stattgefunden hätten, erscheine der Leidensdruck nicht als übermässig gross (Urk. 76 S. 13). Diese Beurteilung erscheint als zu milde. Zu betonen ist, dass die Fortbewegungsfreiheit ein hohes Rechtsgut darstellt. Der Beschuldigte beging die inkriminierten Handlungen in den "eigenen vier Wänden", also am Ort, wo sich jede Person erst recht sicher fühlen darf bzw. sollte, was erschwerend ins Gewicht fällt. Die Tathandlungen erfolgten auch nicht etwa Rahmen von regelmässigen, wechselseitigen Drangsalierungen, wie es bisweilen in (problematischen) Beziehungen beobachtet werden kann, sondern einseitig durch den Beschuldigten. Selbstverständlich sind weit schwerere Formen der Tatbegehung denkbar. Etwa das jahrelange Einsperren in einem kalten, fensterlosen Verlies. Auf der anderen Seite sind aber auch weit mildere Formen denkbar, etwa das einmalige Einsperren für die Dauer von zehn Minuten (DELON/RÜDY, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 183 N 41). Mag das objektive Tatverschulden für eine einzelne der vorliegend eingeklagten Taten noch als sehr leicht qualifiziert werden, ist die mehrfache Tatbegehung von entscheidender Bedeutung.

Wohl hat dies die Vorinstanz so erkannt, aber bei der konkreten Bemessung nicht umgesetzt. Dass sie die rund 20 angeklagten Einzeltaten aufgrund des engen Zusammenhangs in ihrer Gesamtheit betrachtet hat, ist nicht weiter zu beanstanden, wengleich fraglich ist, ob in zeitlicher Hinsicht der Zusammenhang noch als sehr eng zu qualifizieren ist. Bei einer nicht gesamtheitlichen Betrachtung der Einzeldelikte und bei Qualifikation der objektiven Tatschwere einer Einzelhandlung als sehr leicht, wäre eine Sanktion von einem Monat wohl das Mindestmass. Dies würde unter Berücksichtigung der rund 20 weiteren gleichgelagerten Einzeltaten zu einer Asperation um je einen halben Monat und damit zu einer Sanktion von 11 Monaten führen. Aus dieser Überlegung erhellt ohne Weiteres, dass auch unter Berücksichtigung der nicht zu beanstandenden vorinstanzlichen Bewertung der subjektiven Tatkomponente und Täterkomponente die hypothetische Einsatzstrafe von 5 Monaten zu milde ist. Angemessen ist vielmehr – wie von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht (Urk. 83 S. 2, Urk. 115 S. 3) – eine Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe.

*b) Strafzumessung mehrfache Nötigung*

Dieselben Überlegungen gelten sinngemäss auch für die angeklagten Nötigungshandlungen. So umschreibt die Vorinstanz die Elemente der Nötigungshandlungen ausführlich und eindrücklich und legt zutreffend dar, wie die Privatklägerin sich über einen längeren Zeitraum nicht mehr frei zu bewegen und die Wohnung zu verlassen wagte, was zu einer erheblichen Einschränkung ihrer Lebensqualität führte (Urk. 76 S. 20). Im Lichte dieser Tatsachen erscheint die Qualifikation der Tatschwere mit leicht als zu wohlwollend. Insbesondere auch dann, wenn – wie die Vorinstanz grundsätzlich richtig festhält – diese Handlungen zu anderen denkbaren Nötigungshandlungen in Relation gesetzt werden, wie beispielsweise das einmalige kurzzeitige Zuparkieren eines Automobils. Insbesondere unter Berücksichtigung der mehrfachen Tatausführung und des langen Handlungszeitraums erscheint die Tatschwere insgesamt als nicht mehr leicht, womit – unter Berücksichtigung der Täterkomponente (vgl. vorstehender Abschnitt) – eine hypothetische Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe adäquat ist. Diese Einsatz-

strafe ist im Rahmen der Asperation im Umfang von 5 Monaten straf erhöhend zu berücksichtigen.

#### 4. Fazit Strafzumessung

Auf der Grundlage der im Übrigen zutreffenden und ausführlich begründeten Strafzumessung der Vorinstanz erweisen sich unter Berücksichtigung dieser Korrekturen eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten, eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 50.-- sowie eine Busse von Fr. 500.-- als angemessen. Auf die Freiheitsstrafe anzurechnen sind in Anwendung von Art. 51 StGB insgesamt 27 Tage erstandene Haft (vgl. Urk. 24/4, Urk. 24/9, Urk. 27/1, Urk. 104 S. 3; vgl. auch Urk. 76 S. 31). Zu bemerken ist, dass – wie unter IV. noch zu zeigen ist – von einem Widerruf der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 22. Februar 2017 bedingt ausgefallten Freiheitsstrafe von 13 Monaten abzusehen ist, weshalb keine Gesamtstrafe zu bilden ist. Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit 21 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 27 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 50.-- und einer Busse von Fr. 500.--

### **III. Vollzug**

Diesbezüglich kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 76 S. 31 f.). Aufgrund der heute anzuordnenden ambulanten Massnahme – wie unter V. gezeigt wird –, kommt die Gewährung des teilbedingten oder bedingten Vollzugs aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Anordnung einer ambulanten Behandlung die Gewährung des (teil-) bedingten Vollzugs ausschliesst (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_652/2016, 6B\_669/2016 vom 28. März 2017 E. 3.3.1.), nicht in Frage. Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Busse sind zu vollziehen. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist ihm eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen anzudrohen.

#### **IV. Widerruf**

1. Die Vorinstanz hat den bedingten Vollzug der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 22. Februar 2017 ausgefallten Freiheitsstrafe von 13 Monaten widerrufen; mit der Begründung, dass beim Beschuldigten nicht von besonders günstigen Umständen auszugehen sei (Urk. 76 S. 30). Davon geht jedoch die Verteidigung aus. So habe sich der Beschuldigte vom Kokain lösen können, besuche erfolgreich eine Therapie und lebe deliktfrei in einer neuen Beziehung und damit in einem grundsätzlich risikorelevanten Komplex (Urk. 79 S. 5; vgl. auch Urk. 113 S. 4 ff., 8 f.).

2. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen, unter denen vom Widerruf einer bedingten Strafe abgesehen werden kann, – vorbehaltlich der nachfolgenden Präzisierungen und Ergänzungen – zutreffend und ausführlich dargelegt. Es kann grundsätzlich darauf verwiesen werden (Urk. 76 S. 28 f.). Anzumerken ist, dass das Gericht, wenn es auf den Widerruf verzichtet, den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um die Hälfte verlängern kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB). Ferner gilt es ergänzend herauszustreichen, dass das Bundesgericht festgehalten hat, dass die Frage des Widerrufs von derjenigen der Gewährung des (teil-) bedingten Vollzugs zu trennen ist. Bei der hier interessierenden Konstellation, wo für den Beschuldigten eine ambulante Behandlung anzuordnen ist, die zugleich eine schlechte Prognose bedeutet, womit die Gewährung des unbedingten bzw. teilbedingten Vollzugs ausser Betracht fällt (vgl. III. und V.), ist zu beachten, dass damit nicht automatisch auch eine Schlechtprognose im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB vorliegt, andernfalls es nicht möglich wäre, die Warnwirkung des Strafvollzugs der neuen Strafe und allfällige Erfolge der ambulanten Massnahme bei den Bewährungsaussichten zu berücksichtigen. Dies ist jedoch gerade bei Tätern, die erstmals Haftvollzug erleben, angezeigt, denn der Widerrufsverzicht verlangt selbst bei vorbestraften Tätern keine besonders günstigen Umstände. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_223/2016 vom 8. September 2016 E. 4.2. m.H.).

3.1. Im Lichte dieser Grundsätze gilt es – im Wesentlichen mit der Vorinstanz (Urk. 76 S. 29 f.) – vorab festzuhalten, dass vorliegend sowohl die Vorstrafe als auch die neu auszufällende Sanktion deutlich über der Grenze von sechs Monaten i.S.v. Art. 42 Abs. 2 StGB liegen und es sich um ausserhalb des Bagatellbereichs liegende, gleich gelagerte und innerhalb der laufenden Probezeit erfolgte Delinquenz handelt. Diese Faktoren wirken sich prognostisch ungünstig aus.

3.2. Auch das psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 10. März 2020 attestiert dem Beschuldigten ein hohes Rückfallrisiko, falls dem Beschuldigten keinerlei unterstützende Massnahmen angeboten werden (Urk. 15/12 S. 87). Als prognostisch besonders belastende Faktoren streicht es eine gesteigerte Eifersucht heraus, welche den Beschuldigten in ausgeprägter Weise zu Straftaten im Spektrum der Anlassdelikte disponiere (Urk. 15/12 S. 85). Dabei handelt es sich weniger um eine psychische Störung als vielmehr um eine Charaktereigenschaft. Folgerichtig wird diese weder im psychiatrischen Gutachten noch im Therapiebericht (Urk. 94) unter den diagnostizierten Krankheiten aufgeführt. Trotzdem bestehen diesbezüglich Behandlungsansätze in Form von systematischen Desensibilisierungen, welche beispielsweise auch zur Behandlung von Angststörungen eingesetzt werden (Urk. 15/12 S. 78). Als prognostisch ungünstig erweisen sich – gemäss Gutachten – zudem auch sein eingeschränktes Problembewusstsein und seine Bagatellisierungstendenzen. Wohl werden auch prognostisch günstige Faktoren festgestellt, welche vorsichtig optimistisch stimmten. So etwa das Fehlen von Dissozialität, seine kognitiven und charakterlichen Ressourcen und sein intaktes familiäres Umfeld (Urk. 15/12 S. 85 ff.). Doch auch unter Berücksichtigung dieser positiven Faktoren kommt das Gutachten in schlüssiger und überzeugender Weise zum Schluss, dass das Risikoprofil des Beschuldigten im Vergleich zur Normalpopulation deutlich belastet ist. Insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt wird das Risiko zur Begehung erneuter Delikte als kurz- bis mittelfristig hoch eingestuft (Urk. 15/12 S. 87).

3.3 Zu beleuchten sind aber auch die neusten Entwicklungen: Gemäss dem eingeholten Therapieverlaufsbericht vom 12. Juli 2021 absolviert der Beschuldigte seit dem 10. Juni 2020 regelmässig eine Therapie. Die behandelnden Therapeu-

ten attestieren ihm dabei Fortschritte. Daraus ergibt sich zwar noch kein Bild einer vollständig stabilisierten Situation, welche als prognostisch sehr günstig interpretiert werden könnte (Urk. 94). So hält der Therapiebericht unter anderem fest, dass der Themenbereich "Opferempathie" aus therapeutischer Sicht nicht abgeschlossen ist (Urk. 94 S. 3). Aber, so der Therapiebericht weiter, insbesondere die im Gutachten empfohlene systemische Desensibilisierung habe sich erfolgreich entwickelt und sei weiterhin erfolgversprechend. Das Risiko für Gewaltstraftaten gegenüber der Ehefrau wird kurz- und mittelfristig als gering bis höchstens mittelgradig ausgeprägt qualifiziert (Urk. 94 S. 6). Nicht zu verkennen ist, dass aus dem Bericht nicht hervorgeht, dass die Problematik der häuslichen Gewalt und das nach wie vor bestehende entsprechende Risiko beseitigt sind. Der Therapiebericht weist darauf hin, dass die – in Deutschland geborene, vor drei Jahren aus dem Kosovo in die Schweiz immigrierte und in einem Pensum von 40 % arbeitende (Urk. 111 S. 3, 11) – Ehefrau des Beschuldigten in der Schweiz noch wenig integriert ist und sich über längeren Zeitraum auf den familiären Kontext des Beschuldigten und das geborene Kleinkind konzentrierte (Urk. 94 S. 6). Hervorzuheben ist, dass es dem Beschuldigten nach dem vorinstanzlichen Urteil gelungen ist, wieder in der Arbeitswelt Fuss zu fassen: Er ist seit April 2021 wieder vollumfänglich arbeitsfähig (Urk. 84 S. 1, Urk. 111 S. 9). Er arbeitet seit dem 1. Juni 2021 als Vollzeitangestellter in einem unbefristeten Vertragsverhältnis bei einem Medienunternehmen, wobei er die Probezeit bestanden und bislang vorwiegend im Homeoffice gearbeitet hat. Der Beschuldigte ist sich seiner Behandlungsbedürftigkeit bewusst und absolviert zwei Therapien, die auf die Behandlung seiner Depression und der gesteigerten Eifersucht abzielen. Er hält sich an die von seinem Arzt verschriebene Medikamenteneinnahme und er ist sowohl derzeit als auch noch längere Zeit in der Zukunft, verpflichtet, seine Abstinenz nachzuweisen, damit ihm das zuständige Strassenverkehrsamt den Führerausweis belässt (zum Ganzen: Urk. 111 S. 1 ff., Urk. 112 S. 5, Urk. 113 S. 8 f. ). Die hier angeklagten Delikte fanden bis im Januar 2018 statt. In der Anklage wird zwar eine von der Anklägerin und der Vorinstanz zu Recht als Beschimpfung qualifizierte Nachricht des Beschuldigten im Dezember 2019 erwähnt (Urk. 32 S. 5). Es handelt sich dabei aber um eine versehentlich falsche Angabe der Jahreszahl. Aus den

Akten erhellt zweifellos, dass die besagte Nachricht am 29. Dezember um 10.04 Uhr des Jahres 2017 – nicht 2019 – an die Privatklägerin geschickt wurde (vgl. Urk. 12/1/31, Urk. 12/2/2/15, Urk. 12/2/3 S. 3). Aus dem beigezogenen Strafregisterauszug (Urk. 104) ergibt sich, dass der Beschuldigte seit Januar 2018 – das heisst während mehr als 3.5 Jahren – wegen keinen anderweitigen Verbrechen oder Vergehen verurteilt wurde und gegen ihn derzeit auch keine Strafuntersuchung hängig ist. Der Beschuldigte hat an der Berufungsverhandlung erklärt, abstinent von jeglichen Substanzen zu sein, was er durch ein verkehrsmedizinisches Gutachten, zumindest für die Zeit ab Januar 2020, untermauert hat (Urk. 111 S. 8 f., Urk. 113 S. 1 ff., 4 ff. und die dort aufgeführten negativen Tests namentlich betreffend Alkohol- und Kokainkonsum). Der Beschuldigte führte aus, dass ihm aufgrund des Gutachtens von Prof. C.\_\_\_\_\_ bewusst geworden sei, dass seine Eifersucht behandelbar sei und er nicht bis ans Lebensende damit leben müsse (Urk. 111 S. 10 f.). Er zeigte sich gewillt, abstinent zu bleiben sowie seine Eifersucht und die rezidivierende depressive Störung, die sowohl im Gutachten vom März 2020 als auch im Therapiebericht vom Juli 2021 als remittiert bezeichnet wurde (Urk. 15/12 S. 80, Urk. 94 S. 5), auch künftig dank Therapiesitzungen und Medikamenteneinnahme im Griff zu haben (Urk. 111 S. 6, 9 f.). Der Beschuldigte lebt mit seiner im November 2018 geehelichten Partnerin und seinem im März 2020 geborenen Kind zusammen bei seinen Eltern. Im März 2022 soll er ein zweites Mal Vater werden (Urk. 111 S. 2).

3.4. Zu bemerken ist, dass der Beschuldigte heute – wie unter II.4. gezeigt – unter anderem zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten zu verurteilen ist. Zwar befand sich der Beschuldigte im Rahmen des Verfahrens, das zur Verurteilung im Jahr 2017 führte, schon einmal während knapp vier Wochen in Untersuchungshaft. Nun wird der Beschuldigte aber das erste Mal in seinem Leben eine längere Freiheitsstrafe verbüssen müssen.

3.5. Im Rahmen der Gesamtwürdigung fällt einerseits ins Gewicht, dass der Beschuldigte trotz mehrerer Vorstrafen in recht gravierender Weise straffällig geworden ist. Er ist nach wie vor rückfallgefährdet. Der Umstand, dass die Ehe bislang konfliktfrei verlief, darf nicht überbewertet werden, da die Ehefrau sich bis

anhin stark auf die Familie fokussiert hat; mit anderen Worten legt sie just jenes Verhalten an den Tag, zu welchem der Beschuldigte seine Partnerinnen in der Vergangenheit mit seinem deliktsrelevanten Verhalten bewegen wollte, womit es bislang noch nicht regelmässig zu Konstellationen gekommen ist, in welchen das Paarverhalten des Beschuldigten auf die Probe hätte gestellt werden können. Andererseits sind mehrere positive Entwicklungen zu erkennen; namentlich die Therapieteilnahme, die Therapiefortschritte, die Reduktion des Rückfallrisikos, das (Wieder-) Erlangen von vollumfänglicher Arbeitsfähigkeit, das (Wieder-) Erlangen einer unbefristeten Arbeitsstelle, die schon länger andauernde Abstinenz, die Krankheitseinsicht, die Medikamenten-Compliance, Wohlverhalten während mehr als 3.5 Jahren und ein stabiles familiäres Umfeld. Es fällt auf, dass seit Januar 2020 von einer kontinuierlich stabiler werdenden Gesamtsituation ausgegangen werden kann. Die heute (unter anderem) auszusprechende unbedingte Freiheitsstrafe von 21 Monaten wird sich erheblich auf das Leben des Beschuldigten auswirken, da er dadurch höchstwahrscheinlich seine erlangte Arbeitsstelle verlieren und für längere Zeit vom bereits geborenen Kind und seiner Ehefrau als auch vom erwarteten zweiten Kind getrennt sein wird. Der Beschuldigte wird vom Freiheitsentzug weitaus empfindlicher getroffen als ein Täter, der nicht in der Arbeitswelt integriert ist und/oder über kein persönlichen, regen Umgang mit nahen Familienangehörigen verfügt. Es ist im vorliegenden Fall von einer starken Warnwirkung des Strafvollzugs auszugehen. Überdies wird der Beschuldigte im Vollzug weiterhin behandelt werden können. Da der Beschuldigte gemäss den Experten behandelbar ist und da er selbst gewillt ist, sich behandeln zu lassen, ist davon auszugehen, dass (weitere) Behandlungserfolge eintreten werden und die Rückfallgefahr sich zusätzlich reduzieren wird. Obschon keine besonders günstige Prognose bejaht werden kann, was aber auch nicht erforderlich ist, erscheint es angesichts der geschilderten Umstände als angezeigt, auf den Widerruf zu verzichten und die Probezeit um das gesetzliche Maximum zu verlängern; mit der Verlängerung der Probezeit kann den (Rest-) Bedenken hinsichtlich des zukünftigen Wohlverhaltens Rechnung getragen werden. Demgemäss ist auf den Widerruf der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 22. Februar

2017 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 13 Monaten zu verzichten, wobei die Probezeit um 2.5 Jahre zu verlängern ist.

## **V. Massnahme**

1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen, unter denen eine Massnahme anzuordnen ist, ausführlich und zutreffend dargelegt, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Nach ausführlichen Erwägungen hat sie insbesondere gestützt auf die Empfehlungen des Gutachters eine ambulante Massnahme angeordnet (Urk. 76 S. 32 f.). Dagegen haben weder der Beschuldigte (Urk. 79 S. 2 und 5, Urk. 111 S. 9, Urk. 112 S. 1 ff.) noch die Staatsanwaltschaft opponiert (Urk. 83, Urk. 115 S. 3). Obwohl auch die Anordnung der ambulanten Massnahme, wie oben unter I.2.3. ausgeführt, als mitangefochten gilt, kann unter diesen Umständen eine erneute vertiefte Überprüfung der Frage unterbleiben und stattdessen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 76 S. 33 ff.). Im Übrigen erhellt aus den vorstehenden Ausführungen unter IV., dass der Beschuldigte auch heute massnahmebedürftig ist. Demgemäss ist eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.

2. Ausdrücklich angefochten wurde seitens des Beschuldigten jedoch die Verweigerung des Aufschubs des Strafvollzugs zu Gunsten der ambulanten Massnahme (Urk. 79 S. 2, Urk. 112 S. 1). In der Berufungserklärung begründete dies die Verteidigung damit, dass im Therapiesetting die Möglichkeit zur Alltagserprobung seines wachsenden Vertrauens in seine Ehefrau Platz haben müsse. Dies sei im Strafvollzug nicht möglich, weshalb es evident sei, dass die Erfolgsaussichten der Therapie erheblich vermindert würden, wenn aufgrund eines dazwischenkommenden Strafvollzugs vom Therapiesetting abgewichen werden müsste (Urk. 79 S. 5 f.). Diese Begründung entspricht im Wesentlichen derjenigen vor erster Instanz (Urk. 61 S. 16). An der Berufungsverhandlung argumentierte die Verteidigung im Wesentlichen gleich (Urk. 112 S. 9 ff.), wobei sie ergänzend zur Begründung insbesondere auf die im nächsten Abschnitt dargestellte Passage im Therapieverlaufsbericht vom 12. Juli 2021 (Urk. 94) hinwies, wonach es im Strafvollzug an Übungsmöglichkeiten fehle (Urk. 112 S. 10).

3. Die Vorinstanz stützt sich in ihrer Begründung in erster Linie auf das bereits erwähnte Gutachten. Dieses erachtet die ambulante Massnahme als sowohl während als auch nach dem Strafvollzug durchführbar. Jedoch erachtet es die Voraussetzungen für einen Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe als nicht gegeben, da deren Erfolg durch den Strafvollzug weder verunmöglicht noch erheblich erschwert würde (Urk. 15/12 S. 76). Der aktuelle Therapiebericht hält dazu fest, dass der zentrale Prozess der deliktpräventiven Arbeit im Rahmen des Strafvollzugs nicht in dieser Zeitgleichheit fortgeführt werden könnte, da in dieser Zeit konkrete Übungsmöglichkeiten fehlen würden. Obwohl durch den Vollzug der Strafe die physische Distanz zu seiner Ehefrau automatisch gegeben wäre, würde die Realität des Zusammenlebens fehlen. Damit würde zwar der bisherige Erfolg nicht rückgängig gemacht, aber erschwert und verzögert (Urk. 94 S. 6 f.).

4. Es ist Sache des Richters, im Einzelfall festzulegen, ob der Strafvollzug zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufgeschoben werden soll. Er stützt sich dabei auf ein psychiatrisches Gutachten (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, BBl 1999 S. 1979 ff., 2090 f.; BGE 116 IV 101 ff.; vgl. HEER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 63 N 63). Die Verweigerung des Aufschubs des Vollzugs bedeutet nicht, dass eine Therapie nicht wenigstens vollzugsbegleitend angeordnet werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B\_883/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.4.). Der Aufschub ist an zwei Voraussetzungen gebunden: Einerseits muss der Täter ungefährlich und andererseits die ambulante Therapie vordringlich sein (Urteil des Bundesgerichts 6B\_53/2017 vom 2. Mai 2017 E. 1.3.). Tritt die ambulante Behandlung an Stelle der Freiheitsstrafe, hat dies zur Folge, dass der Täter erheblich privilegiert wird, weil ihm der Freiheitsentzug erspart bleibt. Das ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit bzw. Strafgerechtigkeit nicht unproblematisch (vgl. HEER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 63 N 36 f.). Das Bundesgericht hat sich dazu eingehend und überzeugend geäussert. Die Therapie geht vor, falls eine unmittelbare Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde. Dabei sind einerseits die Auswirkungen des Strafvollzugs, die Erfolgsaussichten der ambulanten Behandlung und die bisherigen Therapiebemühungen zu berücksichtigen, andererseits aber auch das kriminalpo-

litische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden bzw. rechtskräftige Strafen grundsätzlich zu vollziehen. Wo ein Therapieerfolg wahrscheinlich ist, sollte nach der Praxis des Bundesgerichts – tendenziell – zunächst ärztlich behandelt werden. Ein Aufschub rechtfertigt sich aber nur, wenn die ambulante Therapie (ausserhalb des Strafvollzugs) im konkreten Einzelfall aktuelle und günstige Bewährungsaussichten eröffnet, die durch den Strafvollzug zunichtegemacht oder erheblich vermindert würden. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes muss der Behandlungsbedarf umso ausgeprägter sein, je länger die zugunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Straftäter mit therapierbaren Persönlichkeitsstörungen in einem mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip nicht mehr zu vereinbarenden Mass privilegiert werden. Dies gilt besonders bei längeren Freiheitsstrafen und bei Verurteilten, deren diagnostizierte Persönlichkeitsstörung nur zu einer leicht verminderten Schuldfähigkeit geführt hat (TRECHSEL/PAUEN BORER, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 63 N 5 f.; BGE 129 IV 164 E. 4., bestätigt u.a. in Urteilen des Bundesgerichts 6B\_53/2017 vom 2. Mai 2017 E. 1.3., 6B\_95/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3., 6B\_200/2011 vom 7. Juni 2011 E. 2.3., 6B\_724/2008 vom 19. März 2009 E. 3.2.4.).

5. Anknüpfend an den letzten Punkt gilt es vorliegend zu berücksichtigen, dass beim Beschuldigten gemäss Gutachten für sämtliche Anlassdelikte volle Schuldfähigkeit vorlag (Urk. 15/12 S. 85). Zudem ist heute mit 21 Monaten eine längere Freiheitsstrafe auszufällen. Berücksichtigt man weiter, dass beim Beschuldigten nicht die Drogen- und Depressionsproblematik, sondern die – immer gemäss Gutachten und Therapiebericht – therapierbare Persönlichkeitsstörung in Form einer schweren Eifersuchtsproblematik, welcher weder im Gutachten noch im Therapiebericht Krankheitswert attestiert wird, im Vordergrund steht (Urk. 15/12 S. 78 f., Urk. 94 S. 5), würde der Beschuldigte durch einen Aufschub der Strafe gegenüber einem gesunden Täter derart besser gestellt, dass diese Privilegierung nur dadurch zu rechtfertigen wäre, wenn die aktuellen günstigen Bewährungsaussichten durch den Strafvollzug zunichte gemacht oder erheblich vermindert würden. Davon kann vorliegend noch nicht einmal im Ansatz die Rede sein: Wie oben unter V.3. ausgeführt, schliesst das Gutachten eine solche Gefahr aus, und selbst

der Therapiebericht hält fest, dass der Strafvollzug die Therapieerfolge nicht rückgängig machen würde. Zwar hält der Therapiebericht fest, dass der Therapieerfolg verzögert und erschwert würde. Weder ist von einer *erheblichen* Erschwerung die Rede, noch lassen sich Umstände ausmachen, welche auf eine erhebliche Erschwerung hindeuten würden. Vielmehr hält der Therapiebericht fest, dass auch begleitend zum Strafvollzug relevante Themen wie die Vertiefung der Biografiearbeit, Opferempathie und mentale Vorbereitung auf herausfordernde Situationen im Familienleben o.ä. aufgegriffen und behandelt werden könnten. Einzig die therapeutische Kernaufgabe der systematischen Desensibilisierung könnte nicht in der bisherigen Form fortgesetzt werden (Urk. 94 S. 7). Dies alleine ist jedoch, wie letztlich auch aus dem Therapiebericht hervorgeht, keine erhebliche Erschwerung der Therapie. Auch besteht offensichtlich keine zeitliche Dringlichkeit, wie dies bei Krankheiten mit fortschreitender Progredienz der Fall ist. Weder lässt sich dem Gutachten noch den übrigen Akten entnehmen, dass die Massnahme nicht wenigstens zum Teil während des Strafvollzugs und insbesondere nach der Entlassung weiter geführt werden könnte. Letztlich geht aus dem Therapiebericht auch nicht hervor, worin die geltend gemachte über die zeitliche Verzögerung hinausgehende Erschwerung der Therapie liegen soll. Selbst wenn die ununterbrochene Weiterführung der Massnahme aus therapeutischer und aus Beschuldigten-Sicht wünschbar wäre, sind eigentliche negative Auswirkungen auf die Therapie nicht erkennbar. Insbesondere ist ein fehlender positiver Effekt nicht mit einem erheblich erschwerenden Effekt gleich zu setzen. Es liegen somit keine den Aufschub rechtfertigende Gründe vor. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte aufgrund des Strafvollzugs aus seiner beruflichen und familiären Umgebung gerissen wird und es hierdurch zu einem Therapeutenwechsel kommen könnte (Urteil des Bundesgerichts 6B\_771/2020 vom 9. Februar 2021 E. 2.3.2.). Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist nicht zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufzuschieben.

## **VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

### **1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren**

Bei diesem Verfahrensausgang – der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz schuldig gesprochen, was im Berufungsverfahren unanfechtet blieb – ist die Kostenaufgabe nicht zu beanstanden (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). Folglich ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 11) zu bestätigen.

### **2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren**

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Zu den Kosten des Berufungsverfahrens gehört auch der im Zusammenhang mit der Erstellung des Therapieverlaufsberichts dem Gericht in Rechnung gestellte Aufwand in der Höhe von Fr. 1'020.-- (Urk. 96; vgl. Art. 422 StPO). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (DOMEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6; GRIESSER, in: Donatsch/Lieber/Summer/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 428 N 1).

2.2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen überwiegend, die Staatsanwaltschaft dringt mit ihren Anträgen überwiegend durch. Bei diesem Ausgang sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu 3/4 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin für das Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten i.S.v. Art. 135 Abs. 4 StPO hat im Umfang von 3/4 vorbehalten zu bleiben.

2.3. Was die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ betrifft, so ist zu bemerken, dass dieser per 1. September 2021 das Anwaltsbüro gewechselt hat (Urk. 102). Vor der Berufungsverhandlung hat das frühere Anwaltsbüro von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ – offenbar ohne dessen Wissen (Prot. II S. 10 f.) – in seinem Namen eine Honorarnote eingereicht, mit welcher um Entschädigung der Leistungen von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ bis Ende August 2020 ersucht wurde; und zwar auf ein Bankkonto des früheren Anwaltsbüros (Urk. 105). Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ hat an der Berufungsverhandlung eine eigene Honorarnote eingereicht (Urk. 114; s.a. Urk. 110). In den Honorarnoten vom früheren Büro und von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ werden unterschiedliche Entschädigungen geltend gemacht, was sich damit erklären lässt, dass der im September 2021 angefallene Aufwand nur in der Honorarnote von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ enthalten ist, wobei aber selbst der in den beiden Honorarnoten bis Ende August 2021 geltend gemachte Aufwand nicht ganz deckungsgleich ist. Da die amtliche Verteidigung ad personam bestellt wird (RUCKSTUHL, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 133 N 4d), ist auf die von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ eingereichte Honorarnote abzustellen und die Entschädigung für die Leistungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren hat an ihn bzw. auf das von ihm bezeichnete Konto zu erfolgen. Allfällige Auseinandersetzungen über die Abrechnung und/oder Herausgabe des Honorars für die amtliche Verteidigung an das vormalige Büro sind privatrechtlicher Natur und damit Sache von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ und dessen früherer Anwaltskanzlei. Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ macht einen Aufwand von 24.10 Stunden und Auslagen in Höhe von Fr. 152.-- geltend. Dieser Aufwand ist angemessen. Demgemäss ist Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren mit Fr. 5'873.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

2.4 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, macht einen Aufwand von 15.33 Stunden und Auslagen in Höhe von Fr. 64.20 geltend. Dieser Aufwand ist überhöht: Das Verfassen einer Stellungnahme war nicht nötig, da der Sachverhalt und die rechtliche Würdigung vom Beschuldigten anerkannt worden und unangefochten geblieben waren, womit die Rechtsvertreterin der Privatklägerin zu keinen Ausführungen an der Berufungs-

verhandlung befugt war. Weiter macht die Rechtsvertreterin ausserprozessuale Bemühungen geltend im Zusammenhang mit dem Inkasso der schon rechtskräftigen Genugtuungsforderung der Privatklägerin (z.B. Aufsetzen einer Abzahlungsvereinbarung und dazugehörige Korrespondenz mit der Gegenpartei, Abklärungen bei der Opferhilfestelle), welcher Aufwand im Strafverfahren nicht entschädigungsfähig ist. Zu entschädigen ist der Aufwand für die (berechtigte) Teilnahme der Rechtsvertreterin an der Berufungsverhandlung und das notwendige Aktenstudium. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.-- angemessen. Dementsprechend ist Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren mit Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 18. November 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - der mehrfachen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
  - der mehrfachen einfachen Körperverletzung als heterosexueller/homosexueller Lebenspartner im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 1 und 6 StGB,
  - der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB,
  - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB,
  - der mehrfachen Datenbeschädigung im Sinne von Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
  - des mehrfachen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem im Sinne von Art. 143<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB, teilweise des Versuchs dazu im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB,
  - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB,
  - des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179<sup>septies</sup> StGB.
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a und b StGB für die Dauer von 3 Jahren verboten, mit der Privatklägerin direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen.

Missachtet der Beschuldigte das Kontaktverbot, kann er gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

Art. 294 Missachtung eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Wer mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt aufnimmt oder sich ihnen nähert, wer sich an bestimmten Orten aufhält, obwohl ihm dies durch ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67b, nach Artikel 50b MStG oder nach Artikel 16a JStG untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

6. [...]
7. Der bei der Kantonspolizei aufbewahrte Laptop, Marke ACER, schwarz, mit Ladekabel Acer, Ass.-Nr. A011'272'096, wird eingezogen und der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Triage, zur Vernichtung überlassen.
8. Die bei der Kantonspolizei Zürich unter der Nummer Nr. 0717-2018 gespeicherten Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 4'000.– zzgl. 5 % Zins seit dem 15. September 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
  - Fr. 2'500.–; die weiteren Auslagen betragen:
  - Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren
  - Fr. 20'365.– Auslagen (Gutachten)
  - Fr. 50.– Auslagen
  - Fr. 1'620.– Auslagen Polizei
  - Fr. 20'434.40 Entschädigung amtliche Verteidigung,  
bereits bezahlt am 27.05.2020: Fr. 9'182.15.– (offen Fr. 11'252.25)
  - Fr. 15'409.55 Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand,  
bereits bezahlt am 27.04.2020: Fr. 10'490.65.– (offen Fr. 4'918.90)
  - Fr. 1'445.– Auslagen TherapieverlaufsberichtAllfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
11. [...]
12. [Mitteilungen]
13. [Rechtsmittel]"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit 21 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 27 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 50.-- und einer Busse von Fr. 500.--.
2. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.
3. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
4. Auf den Widerruf der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 22. Februar 2017 ausgefallten bedingten Strafe von 13 Monaten Freiheitsstrafe wird verzichtet.
5. Die mit Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 22. Februar 2017 angesetzte Probezeit wird um 2.5 Jahre verlängert.
6. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.
7. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht zugunsten der ambulanten Behandlung aufgeschoben.
8. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 11) wird bestätigt.
9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 2'500.-- ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 5'873.95 amtliche Verteidigung  
Fr. 1'500.-- unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin  
Fr. 1'020.-- Auslagen Therapieverlaufsbericht
10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der

unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 3/4 vorbehalten.

11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben)
- die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben)
- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
- die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin B. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Regionalgericht Emmental – Oberaargau, Verfahren Nr. PEN 16 239
- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, betreffend Dispositiv-Ziff. 7 und 8 des erstinstanzlichen Urteils
- die Kasse des Bezirksgerichts Bülach, betreffend Dispositiv-Ziff. 10 des erstinstanzlichen Urteils

12. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 9. September 2021

Der Präsident:

lic. iur. R. Naef

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Solms